
Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 2.1)

Stand: 08. Februar 2016

Expertengremium OSCI–XMeld

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 2.1 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.11.2015 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 2.1 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 2.1.

1 Teil I Überblick

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Teil II Allgemeines

2.1 Grundlegende Begriffe

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.2 Grundsätze zu OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.3 Das Informationsmodell

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Das Informationsmodell“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Ausschluss der Übermittlung von Auskunftssperre Schlüssel 12

In der Dokumentation des Elementes `auskunftssperre` der Datentypen `type.GesetzlicherVertreterOhneBeendigung`, `type.PartnerMitSperre`, `type.Partner.mit.Sperre.und.Steuerid`,

`type.rueckmeldung.auswertungauswaertigereglp.abweichungen` und `type.rueckmeldung.anmeldungauswaertigereglp.zuzugsperson` ist jeweils der Schlüssel 12 als zulässiger Schlüssel für die Datenübermittlung genannt. Er ist jedoch nicht zu übermitteln.

Die Auskunftssperre 12 wird ausschließlich im Kontext "Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern" übermittelt.

Übermittlung der Pass- oder Ausweisart für die Übergangszeit vom 01.11.2015 bis 30.04.2016

Der Schlüssel 02 (Ersatz-Personalausweis) der DSMeld-Anlage 3 "Art der Personalausweise und Pässe" steht zwar gemäß DSMeld schon ab 01.11.2015 zur Verfügung, kann jedoch mit XMeld-Version 2.1 noch nicht übermittelt werden. Daher ist für die Übergangszeit wie folgt zu verfahren:

Bis zum 30.04.2016 wird der Schlüssel 02 (Ersatz-Personalausweis) nicht in den Melderegistern gespeichert. Stattdessen wird bis zum 30.04.2016 der Schlüssel 06 (Sonstige von deutschen Behörden ausgestellte Pass-, Passersatzpapiere oder Ausweis-, Ausweisersatzpapiere (ohne Grenzgängekarte, Passierschein, Landgangausweis)) der "Schlüsseltabelle Pass- und Ausweisdokumente" gespeichert und übermittelt. Ersatz-Personalausweise sind eindeutig daran zu erkennen, dass die Seriennummer mit einem "Q" beginnt.

Ab dem 01.05.2016 schlüsseln alle Meldebehörden (für Haupt-, Neben- und alleinige Wohnungen) die in ihrem Melderegister gespeicherten Personalausweise, deren Seriennummer mit einem "Q" beginnen (Ersatz-Personalausweis), auf den Schlüssel 02 um. Mit der Umschlüsselung ist eine Übermittlung an die zentralen Register erforderlich. Eine Übermittlung im Rahmen der Fortschreibung an die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden ist nicht zwingend erforderlich, da die Umschlüsselung in allen Meldebehörden vorgenommen wird.

Die zum 01.11.2015 gültig werdenden Schlüssel 5 bis 8 des DSMeld-Blatts 2301 (Tatsache des Vorliegens von Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagungsgründen, der Pass-, Personalausweis- oder Vorläufiger Personalausweisversagung bzw. -entziehung sowie einer Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes) werden ab dem 01.11.2015 gespeichert, aber bis zum 30.04.2016 nicht übermittelt.

Sofern im Zeitraum vom 01.11.2015 bis zum 30.04.2016 die Schlüssel 5 bis 8 des DSMeld-Blatts 2301 in das Melderegister eingetragen wurden, sind diese nach dem 01.05.2016 unverzüglich an die zentralen Register nachträglich zu übermitteln.

2.4 Allgemeine Datentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.5 Allgemeine Prozessmuster

Aussteuerung von Suchanfragen

In der Prozessbeschreibung wurde in der Aktivität *Informationen zur Aussteuerung in das manuelle Verfahren zusammenstellen und Meldebehörde informieren* der Satz „Die Auskunft gebende Stelle erstellt dazu die Nachricht 1322 und befüllt die Elemente anfragedaten, suchprofil und steuerungsinformationen mit den Informationen aus der ihr vorliegenden Suchanfrage (Nachricht 1320, Nachricht 1324, Nachricht 0600 oder Nachricht 0602).“ durch den Satz „Die Auskunft gebende Stelle erstellt dazu die Nachricht 1322 und hängt die ursprünglich erhaltene Nachricht (Nachricht 1320, Nachricht 1324 Nachricht 0600 oder Nachricht 0602) als base64-Binary an.“ ersetzt.

2.6 Hinweismeldungen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.7 ReturnToSender-Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.8 Freitextnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.9 Quittungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.10 Aussteuerungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.11 Quittierungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.12 Datenübermittlungen des Meldewesens in anderen Standards

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.13 Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Teil III Kommunikation zwischen Meldebehörden

3.1 Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Behandlung des Zeicheneinzelfalls

Das Element `betroffene/identifikation.person/zeicheneinzelfall` der Nachricht 0300 bzw. das Element `zuziehende.person/anfrageprofil/zeicheneinzelfall` der Nachricht 0301 ist nicht zu befüllen, da das Element zu OSCI-XMeld 2.1.1 wieder entfernt wird.

Befüllung der Anschrifts- und Wohnungselemente in den Nachrichten 0300 und 0301

Das Element `betroffene/wegzugsanschrift` der Nachricht 0300 wird wie folgt befüllt:

- Bei einem Zuzug aus dem Inland wird mit dem Element zur Identifikation die Anschrift der aktuellen Hauptwohnung bzw. die Anschrift der aktuellen alleinigen Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Wegzugsmeldebehörde übermittelt.
- Bei einem Bezug einer Nebenwohnung wird mit dem Element zur Identifikation die Anschrift der aktuellen Hauptwohnung bzw. die Anschrift der aktuellen alleinigen Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde der Hauptwohnung bzw. der Meldebehörde der alleinigen Wohnung übermittelt.

- Bei einem Wiedereinzug aus dem Ausland wird mit dem Element zur Identifikation die Anschrift der letzten Inlandswohnung im Zuständigkeitsbereich der letzten Inlandsmeldebehörde übermittelt.

Die Elemente **zuziehende.person/wegzugsanschrift** und **zuziehende.person/personendaten/aktuelleWohnung** der Nachricht 0301 werden wie folgt befüllt:

- Falls die betroffene Person mit aktueller Haupt- oder alleiniger Wohnung bei der Meldebehörde (Autor der Nachricht 0301) gemeldet ist, wird mit dem Element **zuziehende.person/personendaten/aktuelleWohnung** die aktuelle Hauptwohnung bzw. die aktuelle alleinige Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde übermittelt. Das Element **zuziehende.person/wegzugsanschrift** wird nicht übermittelt.
- Falls die betroffene Person nach unbekannt abgemeldet ist, wird mit dem Element **zuziehende.person/personendaten/aktuelleWohnung** die letzte Hauptwohnung bzw. die letzte alleinige Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde übermittelt. Mit dem Element **zuziehende.person/wegzugsanschrift/anschrift.unbekannt/anschriftUnbekannt** wird die Tatsache übermittelt, dass die betroffene Person nach unbekannt abgemeldet wurde.
- Falls die betroffene Person in das Ausland abgemeldet ist, wird mit dem Element **zuziehende.person/personendaten/aktuelleWohnung** die letzte Hauptwohnung bzw. die letzte alleinige Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde übermittelt. Mit dem Element **zuziehende.person/wegzugsanschrift/anschrift.ausland/zurechnichtuebermittelt** wird die Tatsache übermittelt, dass die betroffene Person in das Ausland abgemeldet wurde.
- Falls die betroffene Person in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde verzogen ist, wird das Element **zuziehende.person/personendaten** nicht übermittelt. Mit dem Element **zuziehende.person/wegzugsanschrift** wird die Anschrift der aktuellen Hauptwohnung bzw. die Anschrift der aktuellen alleinigen Wohnung übermittelt.
- Falls die betroffene Person verstorben ist, werden weder das Element **zuziehende.person/personendaten** noch das Element **zuziehende.person/wegzugsanschrift** übermittelt.
- Falls die betroffene Person nur mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, wird das Element **zuziehende.person/personendaten** nicht übermittelt. Mit dem Element **zuziehende.person/wegzugsanschrift** wird die Anschrift der aktuellen Hauptwohnung übermittelt.

Übermittlung der Daten zum Ankunftsachweis bis 01.11.2016

Die Daten zum Ankunftsachweis (DSMeld-Blätter 1712, 1713 und 1714) müssen ab dem 01.02.2016 in den Melderegistern gespeichert und können im Rahmen des Abrufverfahrens zum vorausgefüllten Meldeschein übermittelt werden. Da in der Antwort auf die Anforderung des vorausgefüllten Meldescheines (Nachricht 0301) bis 01.11.2016 kein Element für die Übermittlung der Daten zum Ankunftsachweis enthalten ist, werden übergangsweise die Strukturen für die Übermittlung von Ausweisdokumenten genutzt. Diese Lösung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz).

In der Nachricht 0301 sind die Daten zum Ankunftsachweis, wenn vorhanden, im Element **zuziehende.person/personendaten/AUSWEISDOKUMENT** zu übermitteln.

Die einzelnen Elemente der Struktur für das Ausweisdokument (**type.AusweisdokumentOhneSperrinformationen**) sind dabei wie folgt zu befüllen:

- Die Seriennummer des Ankunftsachweises (DSMeld 1712) wird im Element **seriennummer**,
- das Ausstellungsdatum (DSMeld 1713) wird im Element **ausstellungsdatum**, und
- die Gültigkeitsdauer (DSMeld 1714) wird im Element **gultigkeitsdauer** übermittelt.

Da die Elemente **passart** und **behoerde** mandatorisch sind, sind die Felder zusätzlich wie folgt zu befüllen:

- In dem Element `passart` wird der Schlüssel 06 der *“Schlüsseltabelle Pass- und Ausweisdokumente”* und
- In dem Element `behoerde` wird das Wort *“Aufnahmeeinrichtung”* übermittelt.

3.2 Das Rückmeldeverfahren

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Das Rückmeldeverfahren“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Befüllung der aktuellen Anschrift der Nebenwohnung in Nachricht 0204

Für den Fall, dass eine Nachricht 0201 bzw. 0206 mit der Nachricht 0204 und Schlüssel 8 der *“Schlüsseltabelle Melderegister Abweichung”* im Element `grund` zurückgewiesen wird, ist eine Angabe der aktuellen Anschrift im Element `aktuelleAnschrift` nicht zwingend erforderlich.

Übermittlung der Daten zum Ankunftsnachweis bis 01.11.2016

Die Daten zum Ankunftsnachweis (DSMeld-Blätter 1712, 1713 und 1714) müssen ab dem 01.02.2016 in den Melderegistern gespeichert und können im Rahmen des Rückmeldeverfahrens übermittelt werden. Da in den Nachrichten des Rückmeldeverfahrens (Nachrichten 0201, 0202, 0203, 0206) bis 01.11.2016 kein Element für die Übermittlung der Daten zum Ankunftsnachweis enthalten ist, werden übergangsweise die Strukturen für die Übermittlung von Ausweisdokumenten genutzt. Diese Lösung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz).

In den Nachrichten 0201, 0206 sind die Daten zum Ankunftsnachweis, wenn vorhanden, im Element `umzugsverband/betroffener/zuzugsperson/AUSWEISDOKUMENT`, in der Nachricht 0202 im Element `betroffener/zuzugsperson/AUSWEISDOKUMENT` und in der Nachricht 0203 (wenn Abweichungen vorliegen) in den Elementen `abweichungen/ausweisdokument/ausweisdokument.rueckmelder` und `abweichungen/ausweisdokument/ausweisdokument.auswerter` zu übermitteln.

Die einzelnen Elemente der Struktur für das Ausweisdokument (`type.AusweisdokumentOhneSperrinformationen`) und `type.Ausweisdokument`) sind dabei wie folgt zu befüllen:

- Die Seriennummer des Ankunftsnachweises (DSMeld 1712) wird im Element `seriennummer`,
- das Ausstellungsdatum (DSMeld 1713) wird im Element `ausstellungsdatum`, und
- die Gültigkeitsdauer (DSMeld 1714) wird im Element `gueltigkeitsdauer` übermittelt.

Da die Elemente `passart` und `behoerde` mandatorisch sind, sind die Felder zusätzlich wie folgt zu befüllen:

- In dem Element `passart` wird der Schlüssel 06 der *“Schlüsseltabelle Pass- und Ausweisdokumente”* und
- In dem Element `behoerde` wird das Wort *“Aufnahmeeinrichtung”* übermittelt.

3.3 Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Ausschluss der Übermittlung von Auskunftssperre Schlüssel 12

In der Dokumentation des Elementes `auskunftssperre` der Datentypen `type.GesetzlicherVertreterOhneBeendigung`, `type.PartnerMitSperre`, `type.Partner.mit.Sperre.und.Steuerid`, `type.rueckmeldung.auswertungauswaertigereglp.abweichungen` und

`type.rueckmeldung.anmeldungauswaertigereglp.zuzugsperson` ist jeweils der Schlüssel 12 als zulässiger Schlüssel für die Datenübermittlung genannt. Er ist jedoch nicht zu übermitteln.

Die Auskunftssperre 12 wird ausschließlich im Kontext "Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern" übermittelt.

3.4 Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umgang mit der Abmeldung von Nebenwohnungen

Für eine Übergangszeit bleiben die Nachrichten 0035 und 0036 zur Abmeldung der Nebenwohnung für die Nebenwohnung erhalten. Dies ist erforderlich, um die Qualität der Melderegister für die Zeit der Einführung des Bundesmeldegesetzes abzusichern. Die Nachricht 0041 wird auch weiterhin für die Abmeldung einer Nebenwohnung durch die Nebenwohnung zur Verfügung stehen.

Umgang mit der Nachricht 0198 durch die Wegzugsmeldebehörde

Die Nachricht 0058 kann auch von der Zuzugsmeldebehörde an die Wegzugsmeldebehörde gesendet werden, wenn die Anschrift der betroffenen Person korrigiert werden soll. In diesen Fällen darf die Wegzugsmeldebehörde nicht mit einer Nachricht 0198 antworten.

4 Teil IV Kommunikation mit anderen Empfangsberechtigten

4.1 Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Klarstellung zum Umgang mit nicht meldepflichtigen Personen

Alle in diesem Kapitel beschriebenen Abläufe, Anlässe der Übermittlungen usw. gelten ausschließlich für in den Melderegistern gespeicherte Einwohner ("betroffene Personen"). Dies trifft auch zu, wenn die betroffenen Personen zwar dem Grunde nach nicht meldepflichtig sind (§§ 26 und 27 BMG), sich aber freiwillig anmelden.

Umgang mit der IdNr des Lebenspartners

Ab dem 01.11.2015 sind dem Bundeszentralamt für Steuern nicht nur die IdNrn der Ehegatten sondern auch die IdNrn der Lebenspartner zu übermitteln. Die notwendigen rechtlichen Grundlagen wurden dazu im Bundesmeldegesetz und in der 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung geschaffen.

Aufgrund des in diesem Zusammenhang zu übermittelnden geringen Datenumfanges erfolgt die Übermittlung der IdNrn zu Lebenspartnern nicht im Rahmen einer Initialdatenlieferung, sondern durch die bestehenden Änderungsprozesse zwischen Meldebehörden und Bundeszentralamt für Steuern. Die Übermittlung soll wie folgt vorgenommen werden:

1. Lebenspartner im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde

Die Meldebehörden übermitteln vom 01. November 2015 bis spätestens 30. April 2016 zu allen betroffenen Personen, für die die Meldebehörde mit Haupt- oder alleiniger Wohnung zuständig ist, und die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, die IdNrn ihrer Lebenspartner. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der Änderungsprozesse mit der Nachricht 0502.

2. Lebenspartner im Zuständigkeitsbereich verschiedener Meldebehörden

Die Meldebehörden nutzen ab dem 01.11.2015, für die Lebenspartner, die über einen auswärtigen Lebenspartner verfügen, verstärkt das "Anfrageverfahren zur IdNr des auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartners". Wird daraufhin erfolgreich die IdNr des Lebenspartners mit der Nachricht 0519 mitgeteilt, so erfolgt hier ebenfalls die Übermittlung durch die Änderungsprozesse mit der Nachricht 0502.

Das Bundeszentralamt für Steuern wird zwischen dem 01. November 2015 und dem 30.04.2016 keine Inkonsistenzen mit Nachricht 0516 zu Konstellationen erstellen bei denen Lebenspartner beteiligt sind.

4.2 Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.3 Datenübermittlung an das Bundesamt für Justiz

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.4 Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.5 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.6 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.7 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

Im Zusammenhang mit „XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umgang mit Datensätzen mit Auskunftssperren bei der Übermittlung an Landesregister

Datensätze mit den Auskunftssperren gemäß § 51 BMG sind an das zentrale Landeregister zu übermitteln. Eine Ausnahme stellen Datensätze von betroffenen Personen oder beigeschriebenen Personen mit einer Auskunftssperre 6 oder 12 dar. Diese Datensätze werden nur in den lokalen Melderegistern und nicht in den Landesregistern geführt. Daher ist bei der Datenübermittlung an zentrale Register wie folgt zu verfahren:

- **Bestandsdatenlieferung**

Sofern die lokale Meldebehörde eine Bestandsdatenlieferung an das zentrale Register übermittelt, dürfen betroffene Personen sowie beigeschriebene Personen mit einer Auskunftssperre 6 oder 12 nicht in der Lieferung enthalten sein.

- **Änderungsmitteilung**

Sofern für eine bereits an das Landesregister übermittelte Person eine Auskunftssperre 6 oder 12 eingetragen wird, erstellt die Meldebehörde eine Änderungsmitteilung Nachricht 1100 für die Übermittlung an das Landesregister.

Ist die Person selbst eine betroffene Person, wird in der Nachricht 1100 das Element `datensatz/person.loeschen` mit den Identifikationsdaten der betroffenen Person befüllt.

Wird die Person bei einer betroffenen Person als beigeschriebene Person geführt, ist in der Nachricht 1100 das Element `datensatz/person.liefern` mit den Daten der betroffenen Person zu befüllen. Die Daten der beigeschriebenen Person sind in der Nachricht 1100 wegzulassen.

Klarstellung zur Unterscheidung von Zuzugs- und Wegzugsstaaten

Für den Zuzugsstaat ist der Staatenschlüssel im Element `einwohnerschaft/wohnung/xmeldit.anschrift/anschrift.ausland/staat` zu übermitteln sowie das Flag `einwohnerschaft/wohnung/wohnung.aktuell` mit dem Wert "false". Für den Wegzugsstaat ist der Staatenschlüssel im Element `einwohnerschaft/wohnung/xmeldit.anschrift/anschrift.ausland/staat` zu übermitteln sowie das Flag `einwohnerschaft/wohnung/wohnung.aktuell` mit dem Wert "true".

Übermittlung der Daten zum Ankunftsnachweis bis 01.11.2016

Die Daten zum Ankunftsnachweis (DSMeld-Blätter 1712, 1713 und 1714) müssen ab dem 01.02.2016 in den Melderegistern gespeichert und können im Rahmen der Belieferung zentraler Register übermittelt werden. Da in der Datenlieferungsnachricht an das zentral geführte Register (Nachricht 1100) bis 01.11.2016 kein Element für die Übermittlung der Daten zum Ankunftsnachweis enthalten ist, werden übergangsweise die Strukturen für die Übermittlung von Ausweisdokumenten genutzt. Diese Lösung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz).

In der Nachricht 1100 sind die Daten zum Ankunftsnachweis, wenn vorhanden, im Element `datensatz/person.liefern/personendaten/ausweisdokument` zu übermitteln.

Die einzelnen Elemente der Struktur für das Ausweisdokument (`type.Ausweisdokument`) sind dabei wie folgt zu befüllen:

- Die Seriennummer des Ankunftsnachweises (DSMeld 1712) wird im Element `seriennummer`,
- das Ausstellungsdatum (DSMeld 1713) wird im Element `ausstellungsdatum`, und
- die Gültigkeitsdauer (DSMeld 1714) wird im Element `gueltingkeitsdauer` übermittelt.

Da die Elemente `passart` und `behoerde` mandatorisch sind, sind die Felder zusätzlich wie folgt zu befüllen:

- In dem Element `passart` wird der Schlüssel 06 der "Schlüsseltabelle Pass- und Ausweisdokumente" und
- In dem Element `behoerde` wird das Wort "Aufnahmeeinrichtung" übermittelt.

4.8 Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.9 Datenabruf nach § 38 BMG

Im Zusammenhang mit dem „Datenabruf nach § 38 BMG“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Anpassung der neutralen Antwort im Datenabruf

Gemäß BMGVwV ist der nachstehende Text für die neutrale Antwort für Datenabrufe nach § 38 BMG zu verwenden:

"Die Person wurde nicht identifiziert oder es liegt eine Auskunftssperre vor. Sofern eine Auskunftssperre vorliegt, aber deren Schutzzweck einer Übermittlung der Daten nicht entgegensteht, erfolgt diese nach Abschluss der Prüfung im manuellen Verfahren."

Anforderung früherer Anschriften im Datenabruf

Derzeit ist es mit den Anforderungselementen nicht möglich zwischen einer Anforderung aktueller Anschriften (oder alternativ der Wegzugsanschrift) und früheren Anschriften einer betroffenen Person zu unterscheiden. Daher kann die anfragende Stelle derzeit nicht über die Anforderungselemente steuern, ob sie frühere Anschriften in der Auskunft haben möchte.

Für die Übergangszeit wird festgelegt, dass mit den vorhandenen Anforderungselementen 45-63, 69, 71, 72 und 74 der *“Schlüsseltabelle Behördenauskunft Anforderungselement”* nur aktuelle Anschriften oder die Wegzugsanschrift (Datenkatalog nach § 38 Abs. 1 BMG) angefordert werden dürfen. Sofern frühere Anschriften beauskunftet werden sollen, sind diese mit dem Element **steuerungsinformationen/anforderungselementNachLandesrecht** der Nachricht 1320 bzw. 1324 anzufordern.

Die Daten zu früheren Anschriften sind mit den folgenden bestehenden und neuen Anforderungselementen anzufordern:

Bestehende Anforderungselemente (die nur bei früheren Anschriften vorliegen) im Element **steuerungsinformationen/anforderungselement zu übermitteln**

68 für “Auszugsdatum (DSMeld 1306)”

70 für “Datum der Abmeldung von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters (DSMeld 1309)”

73 für “Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde (DSMeld 1312)”

Neue Anforderungselemente (Die Nummer ist jeweils in einem Element **steuerungsinformationen/anforderungselementNachLandesrecht zu übermitteln)**

166 für “frühere Anschrift - unbekannt (DSMeld 1200)”

167 für “frühere Anschrift - Gemeindegemeinschaft (DSMeld 1201)”

168 für “frühere Anschrift - Postleitzahl (DSMeld 1202)”

169 für “frühere Anschrift - Wohnort (DSMeld 1203)”

170 für “frühere Anschrift - Wohnort - früherer Gemeindegemeinschaft (DSMeld 1204)”

171 für “frühere Anschrift - Straße (DSMeld 1205)”

172 für “frühere Anschrift - Hausnummer (DSMeld 1206)”

173 für “frühere Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatzziffern (DSMeld 1208)”

174 für “frühere Anschrift - Hausnummer - Teilnummer (DSMeld 1209)”

175 für “frühere Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer (DSMeld 1210)”

176 für “frühere Anschrift - Zusatzangaben (DSMeld 1211)”

177 für “frühere Anschrift - Wohnungsinhaber (DSMeld 1212)”

178 für “frühere Wohnung - Status der Wohnung (DSMeld 1213)”

179 für “frühere Wohnung - Art der Wohnung (DSMeld 1213a)”

180 für “frühere Wohnung - Einzugsdatum (DSMeld 1301)”

181 für “frühere Wohnung - Datum Wohnungsstatuswechsel (DSMeld 1301a)”

182 für “frühere Wohnung - Datum der Anmeldung von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters (DSMeld 1308)”

183 für “frühere Wohnung - Datum des Wohnungsstatuswechsels von Amts wegen - Fortschreibung des Melderegisters (DSMeld 1310)”

184 für “frühere Wohnung - Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde (DSMeld 1311)”

185 für "frühere Wohnung - Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels (DSMeld 1313)"

Es empfiehlt sich bei der Anforderung von früheren Anschriften das Auszugsdatum anzufordern, damit erkannt werden kann, dass es sich um eine frühere Anschrift handelt.

Fehlende Nachweisdaten zur Namensänderung im Datenabruf

Die "Schlüsseltabelle Behördenauskunft Anforderungselement" sieht mit Schlüssel 6 eine Anforderung von Daten zur "Änderung des Familiennamens - Nachweisdaten (DSMeld 0205, 0206)" vor. Diese können aber derzeit in den Nachrichten 1321 und 1325 nicht übermittelt werden.

Übermittlung von bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG im Datenabruf nach § 38 BMG

Entgegen der Aussage in der Besonderheit "Übermittlung des Vorliegens von bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG nach landesrechtlichen Regelungen" des Abschnitts IV.9.4.5.1 "Das Datenabrufverfahren für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie andere öffentliche Stellen" ist das Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks bei automatisierten Datenabrufen nach § 38 BMG ab dem 01.11.2015 aufgrund bundesrechtlicher Regelung (§ 41 Satz 2 BMG) zu übermitteln.

4.10 Die einfache Melderegisterauskunft

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Die einfache Melderegisterauskunft“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Klarstellung zur Anwenderkennung in der einfachen Melderegisterauskunft

Die Dokumentation des Kindelementes **anwenderkennung** wurde in „*Mit diesem optionalen Element wird die Anwenderkennung der abrufenden Person mitgeteilt*“ geändert.

Kardinalität zum Namen in Nachricht 0601 und 0604

In den Nachrichten 0601 und 0604 ist die Angabe des Namens im Element **auskunft.antwort/ergebnisdaten/ergebnis/namen/vornamen** derzeit mandatorisch. Bei Übermittlung einer neutralen Antwort ist für eine Übergangszeit daher der Vorname aus der Anfragenachricht 0600 bzw. 0602 in dem Element zu übermitteln.

4.11 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

Im Zusammenhang mit dem „Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Klarstellung zur Befüllung der Angaben zur inländischen Anschrift

Aufgrund der in XMeld 2.1 gewählten Modellierung der Datentypen **type.statistik.wanderung.erhebungsmerkmale.wohnoortbisher** und **type.statistik.wanderung.erhebungsmerkmale.wohnoortneu** ist die gleichzeitige Übermittlung der inländischen Anschrift zusammen mit dem Wohnungsstatus im Element **statuswohnung** nicht möglich. Bei Mitteilung einer inländischen Anschrift sind daher die Informationen jeweils im Element **inland** einzutragen, das Element **statuswohnung** ist demnach wegzulassen. In der nachfolgenden XMeld-Version wird dieser Fehler behoben.

Korrektur der Berichtsgemeinde in Nachricht 0820

Der AGS einer Zuzugsmeldebehörde darf nicht korrigiert werden, da dies beim Datenempfänger zu Problemen bei der Verarbeitung führt. Eine Korrektur des AGS ist nur für die Wegzugsmeldebehörde zulässig.

Der AGS einer Zuzugsmeldebehörde darf also **nicht** über die Befüllung der folgenden Elemente korrigiert werden:

- **erhebungsmerkmale/neuerwohnoort/vorher/neuerwohnoortvorherinland/gemeindeschluessel** und **erhebungsmerkmale/neuerwohnoort/nachher/neuerwohnoort-nachherinland/gemeindeschluessel**

oder

- `erhebungsmerkmale/aktuellerwohntort/vorher/aktuellerwohntortvorherinland/gemeindeschluessel` und `erhebungsmerkmale/aktuellerwohntort/nachher/aktuellerwohntornachherinland/gemeindeschluessel`.

4.12 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.13 Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Fortschreibung der Wohnung bei Nichtmitgliedern

Im Datentyp `type.Kirche.FortschreibungNichtmitglied` wird für das Element `aktuelleWohnung/unveraendert` fälschlicherweise der Datentyp `type.Kirche.WohnungMitglied` verwendet, welcher zusätzlich zu den Elementen `anschrift` und `statusderwohnung` die Übermittlung der Elemente `datumderanmeldungvonamtswegen`, `datumdesbeziehens`, `datumdeswohnungsstatuswechselsvonamtswegen` und `datumstatuswechsel` zulässt, genutzt.

Die Übermittlung der Elemente `datumderanmeldungvonamtswegen`, `datumdesbeziehens`, `datumdeswohnungsstatuswechselsvonamtswegen` und `datumstatuswechsel` ist an dieser Stelle jedoch nicht zulässig.

Gemeinsame Übermittlung von gleichzeitigen Änderungen in einer Nachricht 1601

Grundsätzlich ist für die nach XMeld spezifizierten Anlässe für die Nachricht 1601 die Übermittlung in jeweils separaten Nachrichten 1601 mit unterschiedlichen Ereigniszeitpunkten vorgesehen. Sollten von einem Fachverfahren mehrere Anlässe gemeinsam mit demselben Ereigniszeitpunkt bearbeitet werden, sind diese Änderungen gemeinsam in einer einzigen Nachricht 1601 zu übermitteln. Im Element `anlass` muss in diesem Fall immer der „Hauptanlass“ übermittelt werden, der entsprechend der folgenden Prioritätenliste zu bilden ist:

- 16: Fortschreibung von Daten zur Religion
- 20: Fortschreibung von Daten zum Familienstand
- in anderen Fällen, in denen mehrere Änderungsanlässe zutreffen, aber keiner der bisher genannten zutrifft: Anlass-Code mit dem kleinsten numerischen Wert.

5 Teil V Anhänge

5.1 Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.2 Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld

Im Zusammenhang mit dem Anhang „Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Plausibilisierung der Schlüsseltabellen zur Staats- und Gebietssystematik

Da in der derzeit verwendeten Schlüsseltabelle zur Staats- und Gebietssystematik (*„Schlüsseltabelle“*)

`urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staatsgebiete`) nicht alle im Meldewesen benötigten Schlüssel enthalten sind, wird auf die Plausibilisierung verzichtet. Der Verzicht auf Plausibilisierung gilt auch für das Element `ortstaat.letzte.ehe.oder.lp` im Datentyp `type.Kirche.Familienstand`, für das derzeit der Typ `Code.staat` verwendet wird.

5.3 OSCI-Transport-Profil für OSCI-XMeld

Im Zusammenhang mit dem Anhang „OSCI-Transport-Profil für OSCI-XMeld“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Änderung des Transportprofils für synchrone Datenübermittlung

Für synchrone Verfahren, d. h. das „Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein“ und die „Datenabrufe nach § 38 BMG“ wird für das Kommunikationsszenario abweichend vom „OSCI-Transport-Profil für OSCI-XMeld“ in der Tabelle V.C.2 der XMeld-Spezifikation festgelegt, dass jeder Diensteanbieter alle relevanten Operationen eines Dienstes Request-Response (mit Protokollierung) im Sinne von [OSCI-Transport 2002] anbieten muss.

5.4 DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.5 Zukünftig wegfallende Elemente (Deprecated Information)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...